Deutscher Bundestag **Drucksache 14/779**
14. Wahlperiode
12. 04. 99

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Heidemarie Lüth und der Fraktion der PDS — Drucksache 14/644 —

Praxis des Verkaufs ehemaligen Bergbaulandes in Sachsen

1. Wieviel Hektar in welchen Territorien Sachsens wurden durch die Lausitzer- und Mitteldeutsche Bergbau Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) zum Verkauf angeboten?

Die LMBV ist Eigentümer von insgesamt 37 487 ha Grund und Boden im Freistaat Sachsen, davon 20 731 ha in Ost- und 16 756 ha in Westsachsen. Diese in der Vergangenheit vorwiegend bergbaulich genutzten Flächen werden nach Abschluß der bergbaulichen Sanierungsarbeiten unter Berücksichtigung der bestehenden Regional- und Kommunalplanungen zum Verkauf angeboten. Im Jahre 1998 wurden im Freistaat rd. 2 300 ha Tagebauflächen verkauft.

2. Wer war Eigentümer des Landes bis zum 3. Oktober 1990?

Die Liegenschaften waren bis zum 30. Juni 1990 Eigentum des Volkes. Rechtsträger waren die ehemaligen Braunkohlenbergbaubetriebe, die die Flächen als Abbauland bzw. als Betriebsflächen nutzten.

Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 Treuhandgesetz wurden die zum 1. Juli 1990 aus den ehemaligen volkseigenen Braunkohlenkombinaten gegründeten Aktiengesellschaften LAUBAG und MIBRAG Eigentümer des Grund und Bodens. Im Ergebnis der Aufspaltung dieser Kapitalgesellschaften wurde die LMBV Eigentümerin der Flächen, die nicht den privatisierten Unternehmen zugeordnet wurden und die größtenteils zu sanieren waren.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 7. April 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

3. Welche Festlegungen gab es durch die Regierung der DDR zum Umgang mit dem Land zum Zeitpunkt des Beitritts?

Die Bergbaubetriebe haben die bergbaulich benötigten Grundstücke grundsätzlich von den Grundstückseigentümern aufgrund eines notariellen Kaufvertrages erworben und in Volkseigentum überführt. Rechtsträger dieser Grundstücke wurden damit die jeweiligen Bergbaubetriebe. Flächen, die sich bereits in Volkseigentum befanden und in der Rechtsträgerschaft volkseigener Betriebe, landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften (LPG), staatlicher Betriebe (z. B. staatlicher Forstbetriebe) oder sonstiger staatlicher Einrichtungen standen, wurden mittels Rechtsträgerwechsel übergeleitet. Die Veräußerung volkseigener Grundstücke war kraft Gesetzes grundsätzlich ausgeschlossen. An volkseigenen Grundstücken konnte nur in bestimmten Fällen ein staatliches Nutzungsrecht verliehen werden. Für den Bergbau gab es keine Sondervorschriften.

Die bergrechtlichen Gesetze und Verordnungen der DDR enthielten konkrete Festlegungen für die Wiedernutzbarmachung und Rekultivierung der bergbaulich in Anspruch genommenen Flächen. Im Einigungsvertrag vom 23. September 1990 ist geregelt, in welchen Fällen das Bundesberggesetz anzuwenden ist und in welchen Fällen das Berggesetz der DDR bis zu einer anderslautenden Regelung fortgelten soll.

Mit dem Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens vom 17. Juni 1990 (Treuhandgesetz, GBl. I S. 300) und der Verordnung zur Umwandlung volkseigener Kombinate, Betriebe und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften vom 1. März 1990 (GBl. I S. 107) wurde schließlich die Möglichkeit eröffnet, das Volkseigentum, das sich in der Rechtsträgerschaft (Grundstücke) und Fondsinhaberschaft (bewegliches Vermögen) volkseigener Betriebe befand, in das Eigentum neu gegründeter Kapitalgesellschaften zu überführen. Ausnahme- oder Sonderregelungen für Bergbaubetriebe gab es nicht.

4. Auf welcher Rechtsgrundlage wird durch die LMBV der Verkauf durchgeführt?

Die LMBV ist Eigentümerin dieser Liegenschaften. Ihre Aufgabe ist die Sanierung als bergrechtlich verantwortliche Projektträgerin sowie die Verwaltung und Verwertung dieser Flächen. Dieses ist im Gesellschaftsvertrag der LMBV sowie im „Gemeinsamen Positionspapier von Bund und Braunkohleländern zur langfristigen Finanzierung und Organisation der Braunkohlesanierung“ festgelegt.

5. Zu welchen Konditionen und Bedingungen werden die Flächen zum Verkauf angeboten?

Der Verkauf der Grundstücke erfolgt ausschließlich zum Verkehrswert, der in der Regel im Rahmen öffentlicher Bieterverfahren bzw. durch Gutachten amtlich bestellter und vereidigter Sachverständiger ermittelt wird.

Mit den Käufern wird grundsätzlich ein Gewährleistungsausschluß für Altlasten sowie Bergschäden vereinbart sowie eine Mehrerlösabführung für den Fall, daß die Kommune in ihrer Eigenschaft als Planungsträger eine höherwertige Nutzung der Liegenschaft zuläßt und der Käufer diese innerhalb von 10 Jahren realisiert. Im übrigen werden die Konditionen

und Bedingungen des Verkaufs sanierter/rekultivierter Flächen in einer gesonderten, mit Bund und Ländern abgestimmten Verwertungsrichtlinie geregelt.

6. Wie vollzog/vollzieht sich die Abstimmung mit der Landesregierung und den Kommunen bei der Veräußerung der Flächen?

Größere Verkaufsvorhaben werden grundsätzlich vor ihrer Realisierung mit den zuständigen Kommunen und Landesplanungsämtern abgestimmt. Über den vorgesehenen Verkauf sanierter Flächen wird darüber hinaus der sogenannte Regionale Sanierungsbeirat unterrichtet, ein Gremium, in dem Land und LMBV vertreten sind.

7. Werden die Flächen an ehemalige Eigentümer zu besonderen Konditionen angeboten?
Wenn nein, warum nicht?

Die LMBV hat keine Möglichkeit, den ehemaligen Eigentümern Flächen zu günstigeren Konditionen als dem Verkehrswert zu verkaufen. Alle inzwischen ergangenen Urteile haben Klagen der Antragsteller auf Rückgabe des Alteigentums nach den Regelungen des Vermögensgesetz (VermG) zurückgewiesen.

Die LMBV ist jedoch bemüht, Alteigentümer beim Rückerwerb ihrer Flächen zu unterstützen.

8. Zu welchen Bedingungen wurden Flächen den Kommunen angeboten, und in welchen Größenordnungen wurde davon bisher Gebrauch gemacht?

Bei allen Flächenverkäufen der LMBV können Städte und Gemeinden nach eigenem Ermessen ihre gesetzlichen Vorkaufsrechte ausüben, d. h. die Kommunen können LMBV-Flächen zum Verkehrswert kaufen.

Die an den Stichtagen 1. Oktober 1989 und 3. Oktober 1990 zu öffentlichen Zwecken genutzten Flächen (Verwaltungsvermögen gemäß Artikel 21 Einigungsvertrag) werden den Kommunen per Vermögenszuordnungsbescheid der BvS zugeordnet.

Bisher haben der Freistaat Sachsen und die Kommunen ca. 2 053 ha Flächen käuflich erworben. 730 ha wurden auf der Grundlage des Vermögenszuordnungsgesetzes an die Kommunen und den Freistaat Sachsen übertragen.

9. Welche Flächen wurden bisher an welche Interessenten verkauft?

	Verkaufte Fläche seit 1993 in ha	Verkauf an Land/ Kommunen	Verkauf an Private	Verkauf an Unternehmen
Ostsachsen	1 162	197	68	897
Westsachsen	3 819	1 856	33	1 930

10. Welche Erlöse wurden bisher durch den Verkauf erzielt?

Aus den in 1993 bis 1998 in Sachsen erfolgten Grundstücksverkäufen wurden insgesamt 128,6 Mio. DM erlöst.

11. Wozu werden die erzielten Erlöse eingesetzt?

Die Erlöse aus dem Verkauf sanierter Grundstücke sind nach § 1 des „Ergänzenden Verwaltungsabkommens zum Verwaltungsabkommen über die Regelung der Finanzierung der ökologischen Altlasten“ für die Altlastensanierung in der Braunkohle einzusetzen. Die Erlöse aus dem Verkauf nicht zu sanierender Immobilien stehen der LMBV zu.

12. Wie ist gesichert, daß die verkauften Flächen nicht weiterveräußert werden können?

Abgesehen von der in der Antwort zu Frage 5 erwähnten Mehrerlösklausel legt die LMBV den Erwerbern grundsätzlich keine Beschränkungen bezüglich einer Weiterveräußerung auf. Hierfür besteht auch kein Interesse, zumal gerade Kommunen vielfach Flächen von der LMBV mit dem Ziel erwerben, diese nach Erschließung an Dritte weiterzuveräußern.

Der Bergschadensverzicht wird in der Regel durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert und wirkt somit auch gegenüber einem Nacherwerber.

13. Bis zu welchem Zeitpunkt soll der Verkauf abgeschlossen sein?

Die LMBV ist bemüht, die einzelnen Liegenschaften nach Abschluß der Sanierung zu verwerten.

14. Kann sich die Bundesregierung dem von verschiedenen Kommunen geäußerten Standpunkt anschließen, daß mit dem Verkauf durch die LMBV Kommunen entmündigt und geplante Vorhaben erschwert bzw. generell nicht realisierbar werden?

    Wenn nein, warum nicht?

Nein. Die Gemeinden können ihr Recht zur örtlichen Planung jederzeit wahrnehmen und nach den Regeln des Baugesetzbuches (BauGB) gegenüber den Grundstückseigentümern auch durchsetzen.